



- 1 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs einen Ausbildungsschaden des Klägers. Er prüft dabei nicht nur seinen schulischen Ausbildungsgang, sondern führt aus, auch seine weitere Ausbildung begründe nicht die Feststellung, "daß ein Bruch in der Ausbildung eingetreten sei". Der Kläger, der nach Abschluß der Verfolgung als Designer und als Kaufmann einer geregelten beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist, trägt selbst nicht vor, in der Ausbildung zu einem dieser Berufe geschädigt worden zu sein. Er beruft sich nur darauf, daß er Chemie habe studieren wollen, daran aber durch die Verfolgung gehindert worden zu sein.

- 1 -

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß sich der  
Verfasser davon nicht überzeugen konnte.

Daß der Berufungsrichter den allgemein geltenden Vortrag  
des Klägers, ihm seien durch die Weiterführung seiner Aus-  
bildung in Frage Mehrkosten entstanden, nicht nachgegangen  
ist, ist ein Verfahrensfehler, der nach § 219 Abs. 2 BEG  
nicht nur Zulassung der Revision führt. Dasselbe gilt von  
der Verfahrensrüge des Klägers, ihm sei das rechtliche Gehör  
verweigert worden.

Mal

Zorn



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)